Patientenverfügung

Stand: 05.01.2022

- ✓ Eine Patientenverfügung ermöglicht es, für den Ernstfall vorzusorgen. Durch schwere Krankheiten oder Unfälle kann der Fall eintreten, dass Personen entscheidungsunfähig oder nicht mehr ansprechbar sind. Damit die medizinische Behandlung dennoch die Wünsche des Patienten berücksichtigt, kann man bereits im Vorhinein festlegen, welche Maßnahmen man ablehnt oder möchte.
- ✓ **In einer Patientenverfügung kann man unter anderem über lebensverlängernde Maßnahmen, künstliche Ernährung oder künstliche Beatmung entscheiden.**
- ✓ Jede volljährige, einwilligungsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen und durch eine eigenhändige Unterschrift deren Gültigkeit bestätigen.
- ✓ **Der Patientenwille muss in Schriftform vorliegen und kann jederzeit widerrufen werden.**
- ✓ Wichtig ist eine genaue Formulierung, die präzise mögliche Behandlungssituationen beschreibt. Ist der Patientenwille zu allgemein gehalten, kann er keine Anwendung finden.
- ✓ **Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde, dann werden Entscheidungen über die medizinische Versorgung durch einen gesetzlichen Vertreter getroffen. Dieser muss im Namen des Patienten handeln und dessen angenommenen Willen durchsetzen.**

1ACare GmbH
Kerkrader Str. 9
35394 Gießen

+49 641 94437343
www.1acare.de
info@1acare.de

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Graphiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. © 1ACare GmbH – Das Pflegeportal,

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- ✓ Es kostet nichts, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Allerdings kann es sinnvoll sein, medizinische oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Für diese fallen Kosten an. Auch eine optionale Beglaubigung oder Beurkundung durch einen Notar kostet etwas.
- ✓ **Damit die Verfügung rechtlich bindend ist, ist jedoch weder eine Beglaubigung noch eine Beurkundung nötig.**
- ✓ Eine Patientenverfügung lässt sich sinnvollerweise mit einer Vorsorgevollmacht kombinieren. Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine Vertrauensperson einsetzen, stellvertretend für einen selbst zu handeln.
- ✓ **Auch eine Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit. Ein Betreuer wird durch das Betreuungsgericht eingesetzt und übernimmt die gesetzliche Vertretung. Ein Bevollmächtigter hingegen ist in bestimmten Bereichen bevollmächtigt, z.B. Verträge, sobald der Bevollmächtigende nicht mehr selbst handlungsfähig ist. Es ist keine Entscheidung des Betreuungsgerichts notwendig.**

1ACare GmbH
Kerkrader Str. 9
35394 Gießen

+49 641 94437343
www.1acare.de
info@1acare.de

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Graphiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. © 1ACare GmbH – Das Pflegeportal,